

Vereinbarung
zur Umsetzung des § 8 Anwendungs-TV Pestalozzi-Fröbel-Haus

Zwischen

dem Pestalozzi-Fröbel-Haus

einerseits

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Berlin (GEW BERLIN),

der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Berlin-Brandenburg

andererseits

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für VBL-versicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen¹, die die persönlichen Voraussetzungen des § 8 Anwendungs-TV Pestalozzi-Fröbel-Haus vom 6. April 2005 erfüllen.

§ 2
Berechnung und Zahlung des Ausgleichsbetrages

- (1) Der nach § 8 Anwendungs-TV Pestalozzi-Fröbel-Haus vorgesehene Ausgleich erfolgt in Form einer Abfindung, die das Pestalozzi-Fröbel-Haus direkt an die in § 1 genannten Personen zahlt.
- (2) Die Berechnung des Ausgleichsbetrages nach Absatz 1 erfolgt in analoger Anwendung der §§ 35 Abs. 1, 36 Abs. 2 Satz 1 und 36 Abs. 3 VBLS.
- (3) Die Zahl der Versorgungspunkte für ein Kalenderjahr ergibt sich aus dem Verhältnis eines Zwölftels des Betrages, um den in dem jeweiligen Kalenderjahr die zusatzversorgungspflichtigen Bezüge gemäß § 4 Anwendungs-TV Pestalozzi-Fröbel-Haus vermindert worden sind, zum Referenzentgelt von 1000 €, multipliziert mit dem jeweils geltenden Altersfaktor (§ 36 Abs. 3 VBLS).

Die Summe der nach Maßgabe des Unterabsatzes 1 für die Zeit zwischen dem 1. Juni 2005 und dem 31. Dezember 2009 ermittelten jährlichen Versorgungspunkte wird zur Be-

¹ In diesem Tarifvertrag wird durchgehend die weibliche Form verwandt, die männliche Sprachform ist darin eingeschlossen.

rechnung der in Folge der Bezügereduzierung eintretenden Verminderung der monatlichen Betriebsrente mit dem Messbetrag von 4 € (§ 35 Abs. 1 VBLS) multipliziert.

Die Arbeitnehmerinnen erhalten auf Antrag eine jährliche Mitteilung über die Zahl der erworbenen Versorgungspunkte.

- (4) Der nach Absatz 3 Unterabsatz 2 ermittelte Betrag wird, entsprechend den im Anhang 1 Ziffer VII Absatz 1 der VBLS enthaltenen Ausführungsbestimmungen zu § 43 – Abfindung -, an den ehemaligen Beschäftigten ausgezahlt.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des VBL-Rentenbescheides, frühestens jedoch ab dem 1. April des auf das Ausscheiden folgenden Kalenderjahres; der Betrag kann auf Wunsch des Berechtigten auch in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren je zur Hälfte gezahlt werden.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Vereinbarung tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.

Berlin,

Für die

Pestalozzi-Fröbel-Haus
Direktorin

Für die

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft –
GEW - Landesverband Berlin -

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
ver.di - Landesbezirk Berlin-Brandenburg